

Entscheidung Nr. 10142 (V) vom 24.10.2011

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 4.8.2011 eingegangenen Indizierungsantrag am 24.10.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot
<http://www.sklavenzentrale.com>
MK-Service, St. Odilienberg/NL,

eingetragen.

wird in Teil C der Liste
der jugendgefährdenden Medien

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot <http://www.sklavenzentrale.com>. Der Anbieter hat seinen Sitz in St. Odilienberg/Niederlande.

Die ... beantragt die Indizierung des Internet-Angebotes, weil sein Inhalt die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährde. Das Angebot sei pornographisch. Sie führt hierzu folgendes aus:

„Das Internetangebot <http://www.sklavenzentrale.com> ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG zu indizieren, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Das vorliegende Angebot enthält pornografische Elemente. Ein durchgehend pornografischer Charakter ist jedoch nicht zu beobachten, da keine expliziten oder detaillierten Darstellungen von primären Geschlechtsteilen bzw. sexuellen Handlungen vorhanden sind.

Im Vordergrund dieses Portals stehen außergewöhnliche Sexualpraktiken. Die User dieser Seite erstellen ein Profil, in dem sie die Möglichkeit haben, sich und ihre Neigungen zu präsentieren. Die Profile bieten auf der Sprachebene zahlreiche Begrifflichkeiten, welche Minderjährige sexualethisch desorientieren können (Beispielsweise: „...intensive Elektrotorture zum Grenzbereich Klinikbehandlung mit Schwerpunktthema Reizstrom. Harnröhrenstift, Analmetalldildo, Eichelschlinge, Hodensackschlinge, Analspekulum, mit Elektrischer Spannung in verschiedenen Stärken, Frequenzen und Pulsierungen. Strenge Kopf - und Ganzkörper Fixierung auf einem Krankenbett, Zahnarzt - oder Gynstuhl ist zwingend notwendig. Als Patient solltest du auch wirklich belastbar sein...“). Auch wenn diese Begrifflichkeiten nicht in einen derb-zotigen Kontext gestellt werden, reicht deren Aufzählung, da die verbalen Darstellungen in einem sexualisierten Handlungskontext präsentiert werden. Die konkrete Bedeutung der Begrifflichkeiten erschließt sich zumeist. Diese Begriffe entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und können von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Allein die Darstellung von ritualisierter Gewalt, in diesem Fall von außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken aus dem Bereich des BDSM auf der Verbalebene, können Jugendliche unter 18 Jahren verunsichern und sind für Minderjährige als sexualethisch desorientierend einzustufen.

Das vorliegende Angebot verlinkt auf erster Ebene auf ein Angebot, welches die detaillierte Darstellung einer außergewöhnlichen Sexualpraktik (Beispiel: Ritzen, Bondage etc.) beinhaltet. Dieses zeichnet sich durch einen spielerischen Umgang mit Gewalt aus, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht ersichtlich ist.

Bei den vorliegenden Inhalten wird die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt. Durch die Präsentation der Frauen als hilflose und gefesselte Opfer wirkt das Angebot außerdem

frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht.

Sowohl das Geschlechterrollenbild von Frauen, welches vor allem auf sexueller Verfügbarkeit basiert, als auch das sadistische bzw. masochistische Bild von Sexualität im Allgemeinen, welche das Angebot vermittelt, kann zu einer sozial-ethischen Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen beitragen. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, sind nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Internet-Angebot <http://www.sklavenzentrale.com> war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zunächst einmal hat das 3er Gremium festgestellt, dass es den Inhalt des Internetangebots nicht als pornographisch einstuft. Ein Medium ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung pornographisch, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB). Das 3er-Gremium ist

der Auffassung, dass der Tatbestand nicht als erfüllt angesehen werden kann, weil es an dem Merkmal des grob Aufdringlichen fehlt.

Ein Medium ist jedoch nicht nur dann zu indizieren, wenn es pornographisch ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Gesetzgeber pornographische Darstellungen sogar als schwer jugendgefährdend einstuft (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG) und sie auch ohne Indizierung den Vertriebsbeschränkungen des Jugendschutzes unterwirft.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind Medien auch dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Internetangebots ist unsittlich im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden

und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Der Inhalt des Internetangebots ist nach Auffassung des 3er-Gremiums als jugendgefährdend anzusehen. Er ist unsittlich und Frauen diskriminierend. Vorliegend werden nahezu ausschließlich Bilder von Frauen, die nackt oder halb nackt sind, gezeigt. Die Frauen sind geknebelt und gefesselt. Die abgedruckten Fotografien und Artikel vermitteln zudem zum Teil den Eindruck, dass man Frauen wie Tiere behandeln oder Elektroschocks quälen dürfe und dass Frauen die Misshandlungen sogar noch genießen würden.

Bei Kindern und Jugendlichen kann es zu einer sexualethischen Desorientierung kommen, wenn ihnen ein falsches Verhaltensmodell angeboten wird. Dies ist bei Berichten über Frauen und Sexualität der Fall, wenn durch den Inhalt der Berichte Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild von der Rolle der Frau im Hinblick auf Ehe, Partnerschaft, Sexualität und Gesellschaft vorgespiegelt wird. Sexualität ist sowohl sozial geformt als auch individuell kultiviert. Sie zeigt sich - je nach Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und gesellschaftlichem Umfeld - in einer Vielfalt von sexuellen Lebens- und Ausdrucksformen, die neben- und nacheinander gelebt werden können. Jugendliche und Erwachsene werden dadurch im Verlauf ihres Lebens immer wieder zu erneuter bewusster Entscheidung für eine sexuelle Lebensform herausgefordert.

Aufgabe der Sexualpädagogik und damit Erziehungsziel ist es, Jugendliche auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Sexualpädagogik soll Orientierung geben, ohne zu reglementieren und Perspektiven aufzeigen, ohne zu indoktrinieren. Sie bietet den Heranwachsenden Lernmöglichkeiten zur Entwicklung der

Kompetenzen, die die Grundlage sexueller Mündigkeit bilden, d. h. die Thematisierung von Werten und Normvorstellungen innerhalb der Gesellschaft. Dazu zählen u.a. Gefühle, Liebe, Erotik, sexuelle Selbstbestimmung, Partnerschaft und Geschlechterrollen. Diesen Werten und Normvorstellungen im Rahmen der in der Gesellschaft vorherrschenden, mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Zielen der Sexualerziehung läuft das verfahrensgegenständliche Internetangebot entgegen.

Das vorliegende Internetangebot beinhaltet die detaillierte Darstellung außergewöhnlicher Sexualpraktiken wie BDSM. Es zeichnet sich durch einen spielerischen Umgang mit Gewalt aus, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht unbedingt ersichtlich ist. Dabei wird die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und zum Teil die Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt. Gewisse Allmachtsphantasien werden beim Betrachter hervorgerufen. Durch die Präsentation überwiegend von Frauen als Opfer wirkt das Internetangebot außerdem frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht. Dass die gezeigten Frauen in die Fesselung einwilligten, ist für die Einschätzung des Angebots unbeachtlich. Es zählt vielmehr der Eindruck, den die Bilder beim jugendlichen Betrachter erwecken.

Auch Gewalthandlungen in sexuellem Kontext gegen Frauen werden abgebildet und beschrieben.

Es wird nach Auffassung des 3er-Gremiums eine aus Sicht des Jugendschutzes äußerst bedenkliche Vermischung von Sexualität und Gewalt präsentiert. Die Darstellerinnen lassen sich zur Lustgewinnung erniedrigen und quälen; ihr Gegenpart findet Befriedigung darin, sich Methoden zur Entwürdigung und zur Schmerzzufügung auszudenken.

Diese Darstellungen bergen nach Auffassung des 3er-Gremiums die große Gefahr, dass männliche Jugendliche das Vorurteil, Frauen wünschten sich insgeheim die Anwendung von Gewalt bei sexuellen Handlungen und ihr eventueller, nur vorgeblicher Widerstand hiergegen dürfe jederzeit ignoriert werden, in ihr eigenes Weltbild übernehmen. Auch die Demütigung anderer Personen wird vorliegend als nachahmenswert oder gar als von der unterlegenen Person erwünscht dargestellt.

Darstellungen und Beschreibungen dieser Art führen auch dazu, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Frauen noch weniger in Frage stellen oder sogar in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Auf der anderen Seite werden jugendliche Rezipientinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr – weiter – hinnehmen. Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt zudem besonders jugendgefährdend ist, zeigen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Kon-

sum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallen zu lassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979).

Insbesondere durch die Haltung und den Ausdruck der dargestellten Frauen und die betonte Zurschaustellung der abgeschnürten Brüste werden die abgebildeten Modelle zu reinen Lust- und Sexualobjekten gestempelt, zusätzlich angereichert um das Element der Gewalt.

Nach Auffassung des 3er-Gremiums können Erwachsene durchaus bestimmte sexuelle Vorgehensweisen miteinander vereinbaren und sie ausüben. Sie haben jedoch nicht das Recht, sie auch Kindern oder Jugendlichen, ohne das Einverständnis von deren Eltern, zu präsentieren. Zur Wahrung der Würde des Menschen gehört auch der Anspruch auf Wahrung seiner Intimsphäre. Der Einzelne kann natürlich in die Verletzung dieser Sphäre einwilligen. Demgegenüber sind aber Kinder und Jugendliche als Rezipienten vor ungewollter Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten zu schützen, da derartige Vorbilder in der Frühphase der Sexualität zu sozialem Desorientierung führen können.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages

ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Sexualität und Gewalt als Lust steigernd präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“, Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die als pornographisch gelten, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Kunstvorbehalt des § 18 Abs. 3 JuSchG stand der Entscheidung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991) zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“ (Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gem. § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass das Medium INTERNET inzwischen weit verbreitet und für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich und der Eingangsbereich des Angebots für jedermann frei einzusehen ist. Daher kann auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden. Auch der Grad der Jugendgefährdung wurde, wie oben ausgeführt, vom 3er-Gremium als nicht nur gering eingestuft.

Das Internet-Angebot ist zwar pornographisch, verstößt jedoch nach Einschätzung des Gremiums nicht gegen § 184 a, § 184 b oder § 184 c StGB, da es keine Abbildungen so genannter „harter Pornographie“ enthält. Es war daher in **Teil C** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 - Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 - Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.